

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

IG Klettern z.Hd. Herrn Axel Hake Heinrichstr. 38

38106 Braunschweig

Umweltamt

Natur- und Landschaftsschutz Bahnhofstr, 11 38300 Wolfenbüttel Zimmer 109

Ihr Ansprechpartner Wolfgang Steinhauer Tel. 05331 84-404 Fax 05331 84-839 E-Mail: w.steinhauer@lk-wf.de

11.02.2015

Datum Ihres Schreibens

Zeichen Ihres Schreibens

Klettern an den Bodensteiner Klippen

Unsere Zeichen II/670-Ste Aktenzeichen: GB WF/IV/13/24

Sehr geehrter Herr Hake,

meine Prüfung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich des bestehenden Betretungsverbotes der Felsen durch Kletterer hat ergeben, dass der Eigentümer der Bodensteiner Klippen das Klettern an den Felsen untersagen kann.

Nach Nr. 5.2 der Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 02.01.2013 (Nds. MBL. Nr. 2/2013) muss das Betreten dann zugelassen werden, wenn es erholungsbezogen und im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme gemeinverträglich ist. Unzumutbar sind in der Regel Nutzungen, durch die die Natur als Lebensraum wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen oder die Grundbesitzenden geschädigt, gefährdet oder erheblich belästigt werden. Hierzu kann auch das Klettern in Felsen gehören. Unter Berücksichtigung des Gebotes der Rücksichtnahme dürfte das konkret an diesen Felsen und in dem vom Eigentümer glaubhaft geschilderten Umfang ausgeübte Klettern nicht mehr gemeinverträglich sein.

Ich halte ein Kletterverbot zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben und zur Brandverhütung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 NWaldLG) für gegeben. Die mir vorliegenden Ausführungen des Grundstückseigentümers hierzu sind plausibel, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdungen von Wanderern auf den unmittelbar unterhalb der Klippen verlaufenden Wanderwegen (z. B. Felsabsprengungen durch herausgebrochene Haken) sowie im Hinblick auf das Campen und Anzünden von Lagerfeuern auf den Felsen. Dies ist auch nach § 3 Abs. 1 a, b und c der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hainberge ..." verboten.

Verbote, die auf § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 NWaldLG gestützt werden, bedürfen nicht meiner Genehmigung und können vom Eigentümer ausgesprochen werden. Dies habe ich ihm so mitgeteilt und ihm empfohlen, Verbotsschilder direkt an den Wanderwegen aufzustellen, um unmissverständlich klar zu machen, dass das Klettern verboten ist.

Do. außerdem

Wenn nach § 31 Abs. 4 NWaldLG Verbote, Sperren und sonstige Hindernisse mit Absatz 1 nicht vereinbar sind, so kann die Waldbehörde die zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes erforderlichen Anordnungen treffen.

In der Abwägung der gegenläufigen Interessen der Kletterer an der Ausübung ihres Sportes und der des Waldbesitzers an dem Schutz vor Schäden und unzumutbaren Belästigungen durch die Kletterer, wie vorstehend aufgeführt, habe ich den Interessen des Eigentümers Vorrang eingeräumt, zumal in unmittelbarer Nähe die im Landkreis Goslar liegenden Felsen zum Teil beklettert werden dürfen. Nur durch Sperrregelungen können die Bodensteiner Klippen nachhaltig vor Trittschäden und sonstigen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Des Weiteren bin ich auch der Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 NWaldLG (Schutz der Waldbesitzenden, oder sonstiger Grundbesitzer oder anderer Personen vor Schäden oder unzumutbaren Belästigungen, insbesondere bei übermäßig häufiger Benutzung und zur ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke) ebenfalls vorliegen. Ich werde eine entsprechende Genehmigung erteilen, wenn der Grundstückseigentümer dies beantragt.

Hinweisen möchte ich auch darauf, dass die Felsen im FFH-Gebiet Nr. 120 "Hainberg, Bodensteiner Klippen" liegen. In der Bestandserfassung des FFH-Gebietes kommt das Gutachten des Niedersächsischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 12.10.2011, welches ihnen vorliegt, zu dem Ergebnis der Einstufung des Erhaltungszustandes "C" für die bekletterten Felsen. Die Einstufung "C" bedeutet, dass der hier vorliegende Lebensraumtyp "Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation" durch die Kletterer stark beeinträchtigt ist und die Habitatfunktion gefährdet ist. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, um den Lebensraumtyp in Richtung der Einstufung "B" zu verbessern. Hierfür erforderliche waldbauliche Maßnahmen will der Eigentümer durchführen.

## **Hinweise:**

Ich bitte Sie, auf Ihren Internetseiten auf das Kletterverbot an den Bodensteiner Klippen im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel hinzuweisen.

Die Polizeistation Baddeckenstedt und die Samtgemeinde Baddeckenstedt haben eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Freundliche Grüße im Auftrag

Teletzki